

Änderungsantrag
der Fraktionen CDU/CSU und SPD
im

4. Ausschuss (Innenausschuss) des Deutschen Bundestages
zum

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher
Richtlinien der Europäischen Union
– BT-Drucksache 16/5065 –

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache **16/5065** mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 21 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit,

1. soweit der Ausländer, zu dem der Familiennachzug stattfindet, zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist oder
2. wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat und die Aufenthaltserlaubnis des Ausländers, zu dem der Familiennachzug stattfindet, nicht mit einer Nebenbestimmung nach § 8 Abs. 2 versehen oder dessen Aufenthalt nicht bereits durch Gesetz oder Verordnung von einer Verlängerung ausgeschlossen ist.“

2. In Nummer 30 wird § 38a Abs. 3 Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Wird der Aufenthaltstitel nach Absatz 1 für ein Studium oder für sonstige Ausbildungszwecke erteilt, sind die §§ 16 und 17 entsprechend anzuwenden.“

In den Fällen des § 17 wird der Aufenthaltstitel ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt.“

3. In Nummer 40 Buchstabe d wird in § 51 Abs. 8 Satz 1 nach dem Wort „Stellungnahme“ ein Komma eingefügt.
4. In Nummer 43 Buchstabe c wird in Nummer 10 nach dem Wort „Gewalt“ ein Komma eingefügt.
5. Nummer 44 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - ,a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzt,“.
 - ,bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Nummern 1 und 2“ durch die Angabe „Nummern 1 bis 2“ ersetzt.’
 - b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - ,b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Heranwachsende wegen serienmäßiger Begehung nicht unerheblicher vorsätzlicher Straftaten, wegen schwerer Straftaten oder einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.“
6. In Nummer 58 Buchstabe e wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

7. In Nummer 61 wird der dritte Gliederungsbuchstabe ‚b)‘ durch Buchstabe ‚c)‘ ersetzt.

8. Nummer 67 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Absatz 6“ wird durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

 - b) Die Angabe „(6)“ wird durch die Angabe „(5)“ ersetzt.

9. Nummer 70 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Absatz 5“ wird durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

 - b) Die Angabe „(5)“ wird durch die Angabe „(4)“ ersetzt.

10. In Nummer 82 wird § 104a wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 4 wird das Wort „Satzes“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz“ ersetzt.

 - b) In Absatz 6 Satz 2 Nr. 5 wird die Angabe „1. Juli 2007“ durch die Angabe „31. Dezember 2009“ ersetzt.

11. Nummer 83 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 2 und 4,“ wird die Angabe „Abs. 5 Satz 2, § 5 Abs. 3 Satz 3,“ eingefügt.

 - b) Nach der Angabe „§ 87 Abs. 1,“ wird die Angabe „Abs.“ eingefügt.

 - c) Vor der Angabe „, § 89“ wird die Angabe „und Abs. 6“ gestrichen.

II. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird der Gliederungsbuchstabe ‚c)‘ durch den Buchstaben ‚b)‘ ersetzt.

III. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

In Nummer 23 werden die Wörter „... [Einsetzen: Tag der ersten Veröffentlichung dieses Entwurfs als BT-Drs.]“ durch die Angabe „30. März 2007“ ersetzt.

IV. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird das Wort „Asylbewerberleistungsgesetzes“ durch das Wort „Asylbewerberleistungsgesetz“ ersetzt.

2. Absatz 3 wird gestrichen.

3. Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) § 1 Abs. 7 Nr. 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe c wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt,

2. Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) nach § 104a des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder“.

4. In Absatz 9 wird am Ende der Nummer 1 ein Punkt eingefügt.

5. Absatz 10 Nr. 1 wird gestrichen, und die Nummern 2 und 3 werden zu Nummern 1 und 2.

V. Artikel 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 Buchstabe c wird folgender Buchstabe c1 eingefügt:

„c1) Nach der Angabe zu § 72 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 72a Mitteilungen der Pass- und Ausweisbehörden.“

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„An Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr werden Passersatzpapiere nach Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 ohne Speichermedium ausgegeben; in begründeten Fällen können solche Passersatzpapiere auch mit Speichermedium ausgegeben werden.“

b) In Satz 4 wird das Wort „Vorläufige“ gestrichen.

3. Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. In § 31 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „zu Studienzwecken“ durch die Wörter „zu einem Aufenthalt nach § 16 Abs. 1 oder 1a oder nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.“

4. Nummer 17 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 1a bis 1c wird die Angabe „§ 4 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

bb) Nummer 1d wird wie folgt gefasst:

„1d. für die Ausstellung eines Reiseausweises ohne 13 Euro,“
Speichermedium für Ausländer (§ 4 Abs. 1 Satz 1
Nr. 1, §§ 5 bis 7), Reiseausweises für Flüchtlinge
oder Reiseausweises für Staatenlose (§ 4 Abs. 1

Satz 1 Nr. 3 und 4) für Kinder bis zum vollendeten
zwölften Lebensjahr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1)

b) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.

5. Nummer 23 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

a) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.

b) In Doppelbuchstabe dd wird jeweils die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.

6. Nach Nummer 31 wird folgende Nummer 31a eingefügt:

31a. Nach § 72 wird folgender § 72a eingefügt:

„§ 72a

Mitteilungen der Pass- und Ausweisbehörden

(1) Die Passbehörden teilen den Ausländerbehörden die Einziehung eines Passes nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Nr. 2 des Passgesetzes wegen des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit mit.

(2) Die Ausweisbehörden teilen den Ausländerbehörden die Einziehung eines Personalausweises nach den Personalausweisgesetzen der Länder wegen des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit mit.“

7. Nach Nummer 37 wird folgende Nummer 37a eingefügt:

37a. Anlage B wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird vor dem Wort „Ghana“ das Wort „Bolivien,“ eingefügt.

b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Peru,“ die Wörter „Russische Föderation,“ eingefügt.

8. In Nummer 38 wird nach dem Wort „die“ das Wort „Anlage“ durch das Wort „Anlagen“ ersetzt.
9. Nummer 45 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird vor dem Wort „durch“ das Wort „wird“ gestrichen.
 - b) In Buchstabe b wird das Wort „die“ gestrichen.

Begründung

Zu Nummer I. 1 (Artikel 1 Nr. 21)

Dieser Änderungsantrag beruht auf der Stellungnahme des Bundesrates Nummer 14 vom 11. Mai 2007 - BR-Drs. 224/07 (Beschluss) - dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 30. Mai 2007 zugestimmt hat.

Der Aufenthaltstitel des nachgezogenen Ehegatten soll auch nach zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestehender Ehe nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigen, wenn der Ausländer, zu dem der Familiennachzug erfolgt ist, nur über ein befristetes Aufenthaltsrecht verfügt und dessen Aufenthaltserlaubnis mit einer Nebenbestimmung nach § 8 Abs. 2 AufenthG versehen ist.

Eine befristet erteilte Aufenthaltserlaubnis erfüllt allein nicht den Tatbestand des § 8 Abs. 2 AufenthG und stellt somit keinen Ausschluss der Verlängerung in diesem Sinne dar. Die zuständige Behörde muss eine Verlängerung des Titels nach § 8 Abs. 2 AufenthG explizit ausgeschlossen haben.

Durch eine vorgeschriebene Höchstaufenthaltsdauer ist eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zum gleichen Zweck über den dort genannten Zeitraum hinaus ausgeschlossen. Dies stellt ebenfalls keinen Ausschluss der Verlängerung nach § 8 Abs. 2 AufenthG dar. Aus diesem Grunde sollten zur Rechtsklarheit auch die Fälle aufgeführt werden, in denen bereits gesetzlich oder durch Verordnung eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis über die Höchstaufenthaltsdauer hinaus ausgeschlossen ist (Beispiel Spezialitätenköche). Der Lebensunterhalt des mit- oder nach-

ziehenden Ehegatten muss vom Zeitpunkt der Einreise durch die Erwerbstätigkeit des Ehegatten gesichert sein. Damit besteht auch keine Notwendigkeit, dem nachgezogenen Ehegatten nach einem Zeitraum von zwei Jahren einen Arbeitsmarktzugang bis zum Ende des erlaubten Aufenthalts zu gewähren.

Zu Nummer I. 2. (Artikel 1 Nr. 30)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer I. 5. (Artikel 1 Nr. 44)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Klar- und Richtigstellung.

Zu Buchstabe a

Die Regelung des besonderen Ausweisungsschutzes nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 muss auch auf Ehegatten von Inhabern einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG, die in § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a genannt werden, Anwendung finden.

Zu Buchstabe b

Die Regelung des § 56 Abs. 2 Satz 3 betrifft Heranwachsende. Die Regelung in Satz 2 bezieht sich dagegen auf Minderjährige. Daher muss die Verweisung in Satz 3 auf Satz 1 beschränkt werden.

Zu Nummer I. 6. (Artikel 1 Nr. 58)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung zu Nummer I. 8. (zu Artikel 1 Nr. 67 Buchstabe b).

Zu Nummer I. 8. (Artikel 1 Nr. 67)

Die Änderung ist notwendig, da wider Erwarten das Gesetz zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft (BT-Drs. 16/3291), mit dem ein Absatz 5 in § 87 AufenthG eingefügt werden sollte, nicht vor diesem Gesetz in Kraft treten wird.

Zu Nummer I. 9. (Artikel 1 Nr. 70)

Die Änderung ist notwendig, da wider Erwarten das Gesetz zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft (BT-Drs. 16/3291), mit dem ein Absatz 4 in § 90 AufenthG eingefügt werden sollte, nicht vor diesem Gesetz in Kraft treten wird.

Zu Nummer I. 10. (Artikel 1 Nr. 82)

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Richtigstellungen.

Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich um eine Berichtigung der Verweisung.

Zu Buchstabe b

Im Entwurf des Gesetzestextes ist versehentlich ein falsches Datum aufgenommen worden. Damit steht der Gesetzestext im Widerspruch zur Gesetzesbegründung. Der Gesetzestext wird daher an die bereits zutreffende Gesetzesbegründung angepasst.

Zu Nummer I. 11. (Artikel 1 Nr. 83)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Richtigstellung. Denn die betroffenen Regelungen werden bereits in der Gesetzesbegründung als abweichungsfeste Regelungen aufgeführt und sind versehentlich nicht im Entwurf des Gesetzestextes genannt worden.

Zu Nummer III. (Artikel 5 Nr. 23)

Ziel war es, das Datum der ersten Veröffentlichung des Gesetzentwurfs entweder als Bundestags- oder Bundesrats-Drucksache in den Gesetzestext aufzunehmen. Der Gesetzentwurf ist als erstes als BR-Drucksache 224/07 am 30. März 2007 erschienen. Daher ist dieses Datum einzusetzen.

Zu Nummer IV. 2. (Artikel 6 Abs. 3)

Die Streichung ist notwendig, da wider Erwarten das 22. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nicht vor diesem Gesetz in Kraft treten wird. Die hier vorgesehenen Änderungen beziehen sich auf das BAföG in der Fassung des 22. Änderungsgesetzes und können daher nicht bestehen bleiben.

Zu Nummer IV. 3. (Artikel 6 Abs. 8)

Es handelt sich ausschließlich um eine Umformulierung des Gesetzesänderungsbefehls ohne inhaltliche Auswirkungen auf den Gesetzestext.

Zu Nummer IV. 5. (Artikel 6 Abs. 10)

Die Streichung ist notwendig, da wider Erwarten das 22. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nicht vor diesem Gesetz in Kraft treten wird. Die hier vorgesehenen Änderungen beziehen sich auf das SGB III in der Fassung des 22. Änderungsgesetzes und können daher nicht bestehen bleiben.

Bei der Neunummerierung handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Streichung der Nummer 1.

Zu Nummer V. 1. (Artikel 7 Abs. 4 Nr. 1)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der Änderung zu Nummer V. 6 (zu Artikel 7 Abs. 4 Nr. 31a).

Zu Nummer V. 2. (Artikel 7 Abs. 4 Nr. 2)

Dieser Änderungsantrag nimmt Bezug auf die Stellungnahme des Bundesrates Nummer 35 vom 11. Mai 2007 - BR-Drs. 224/07 (Beschluss) – und zu der diesbezüglichen Gegenäußerung der Bundesregierung vom 30. Mai 2007.

Zu Buchstabe a

In Anlehnung an die Bestimmungen in dem Entwurf zur Änderung des deutschen Passgesetzes und weiterer Vorschriften, mit dem – wie hier für deutsche Passersatzpapiere für Ausländer – die Vorgaben der VO (EG) Nr. 2252/04 für deutsche Pässe umgesetzt werden, sollten Reisedokumente an Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr ohne Speichermedium ausgestellt werden (§ 4 Abs. 1 Satz 3, 1. Halbsatz AufenthV). In diesen Fällen sind – nach Maßgabe des beantragten Passersatzpapiers - die in der Anlage zur Aufenthaltsverordnung vorgesehenen Muster D4d, D7b oder D8b zu verwenden. Sofern allerdings das Reiseland die Vorlage eines mit einem Speichermedium versehenen Reisepasses fordert, muss die Möglichkeit bestehen, auch für Kinder ein biometriegestütztes Reisedokument auszustellen (§ 4 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz AufenthV). In diesen Fällen sind – nach

Maßgabe des beantragten Passersatzpapiers - die in der Anlage zur Aufenthaltsverordnung vorgesehenen Muster D4c, D7a oder D8a zu verwenden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung zu § 4 Abs. 1 Satz 4 ist eine Folgeänderung zu der Änderung zu Buchstabe a (zu Artikel 7 Abs. 4 Nummer 2).

Zu Nummer V. 3. (Artikel 7 Abs. 4 Nr. 11)

Es handelt sich ausschließlich um eine Umformulierung des Gesetzesänderungsbefehls ohne inhaltliche Auswirkungen auf den Gesetzestext.

Zu Nummer V. 4. (Artikel 7 Abs. 4 Nr. 17)

Dieser Änderungsantrag nimmt Bezug auf die Stellungnahme des Bundesrates Nummer 35 vom 11. Mai 2007 - BR-Drs. 224/07 (Beschluss) – und auf die Gegenüberung der Bundesregierung vom 30. Mai 2007.

Bei den weiteren Änderungen zu § 48 Nr. 1d und 2 handelt es sich um Folgeänderungen zu Nummer V. 2. (zu Art. 7 Abs. 4 Nr. 2) bzw. redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer V. 5. (Artikel 7 Abs. 4 Nr. 23)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Richtigstellung des Verweises.

Zu Nummer V. 6. (Artikel 7 Abs. 4 Nr. 31a)

Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führt dazu, dass die Eintragung im Pass unzutreffend und der Pass damit ungültig wird. In diesem Fall kann der Pass von der Passbehörde eingezogen werden. Der Betroffene ist Ausländer und unterliegt den Regelungen des Aufenthaltsrechts, für dessen Durchführung die Ausländerbehörde zuständig ist. Ohne die Mitteilung der Passbehörde erlangt die Ausländerbehörde keine Kenntnis von dem neuen Status des Betroffenen, so dass eine Prüfung aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen nicht möglich ist. Die Vorschrift sichert den ordnungsgemäßen Vollzug des Aufenthaltsrechts. Gleiches ist im Falle des Entzugs eines Personalausweises wegen des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit vorgesehen.

Zu Nummer V. 7. (Artikel 7 Abs. 4 Nr. 37a)

Zu Buchstabe a

Die Visumpflicht für bolivianische Staatsangehörige wurde auf Grundlage der VO (EG) Nr. 1932/2006 vom 21. Dezember 2006 (ÄnderungsVO zur VO (EG) Nr. 539/2001) ab 1. April 2007 eingeführt. Mit der Aufnahme Boliviens in die gemeinsame Liste visumpflichtiger Drittländer wurde insbesondere entsprechenden Forderungen anderer Mitgliedstaaten entgegengekommen, die einen stark gewachsenen Migrationsdruck bolivianischer Staatsangehöriger zu verzeichnen haben. Gleichzeitig mit der Einführung der Visumpflicht für alle Staatsangehörige aus Bolivien sollen Dienst- und Diplomatenpassinhaber aus Bolivien bezogen auf Deutschland von der Visumpflicht befreit werden, um hinsichtlich dieser Personengruppe den Status quo vor der Einführung der Visumpflicht aufrechtzuerhalten. Eine Vielzahl anderer Mitgliedstaaten hat diesen Schritt bereits vollzogen.

Zu Buchstabe b

Die Aufhebung der Visumpflicht für russische Diplomatenpassinhaber dient der Umsetzung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für Bürger der Europäischen Union und für Staatsangehörige der Russischen Föderation (ABl. EU Nr. L 129/27 vom 17. Mai 2007). In Artikel 11 des Abkommens ist vorgesehen, dass Staatsangehörige der Russischen Föderation, die Inhaber von Diplomatenpässen sind, ohne Visum in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen können. Das Abkommen tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

Zu Nummern I. 3., I. 4., I. 7, II., IV. 1., IV. 4., V. 8. und V. 9. (Artikel 1 Nr. 40, 43, 61, Artikel 4 Nr. 1, Artikel 6 Abs. 2 und 9 und Artikel 7 Abs. 4 Nr. 23, 38 und 45)

Bei diesen Änderungen handelt es sich ausschließlich um sprachliche und redaktionelle Korrekturen offenkundiger Unrichtigkeiten.